

# Neue Entscheidung zu Thema „Sportführer aus Gefälligkeit“

TEXT Dr. Georg Huber, Mag. Miriam Schwaiger

**Erst jüngst, nämlich mit Urteil vom 13. Sept. 2012<sup>1)</sup>, hat sich der Oberste Gerichtshof wieder einmal mit der Frage befasst, ob und wann erfahrene Sportler haften, die unerfahrene Freunde aus Gefälligkeit mitnehmen. Dieses Mal ging es um einen Fall aus der Sportkletterei, der aber auch Relevanz für den Skisport („Tourenführer aus Gefälligkeit“) hat. Der OGH hat die Haftung nicht mit der Übernahme einer „Führungsrolle“, sondern mit der Übernahme von Sorgfaltspflichten begründet.**

## 1. Was ist passiert?

Marlene<sup>2)</sup> betrieb seit etwa drei Jahren sowohl in Kletterhallen als auch im Freien regelmäßig Klettersport. Stefan, ein Bekannter von Marlene, interessierte sich fürs Klettern, hatte aber noch nie einen Kletterkurs besucht. Stefan und seine ebenfalls nicht klettererfahrene Freundin Sarah wandten sich daher an Marlene und baten sie, gemeinsam mit ihnen eine Kletterhalle zu besuchen. Sie wollten sehen, ob das Klettern etwas für Stefan wäre. Stefan und seine Freundin Sarah durften die Kletterhalle nur deshalb benutzen, weil Marlene erklärte, selbst versierte Kletterin zu sein und die beiden Unerfahrenen mitzunehmen. In der Halle zeigte Marlene Stefan und Sarah, wie man den Sitzgurt anlegt, wie man sichert und dass man vor dem Losklettern einen „Partnercheck“ macht. Marlene zeigte auch vor, wie der Partnercheck funktioniert, indem sie ihn an Sarah

durchführte. Marlene forderte Stefan und Sarah außerdem auf, selbst auf die relevanten Punkte zu achten.

Nachdem Stefan eine Route gefunden hatte, die er klettern wollte, befestigte er das von der Decke herunterhängende Top-Rope (Seil) selbst an seinem Klettergurt. Dabei hängte er das Seil irrtümlich in eine Materialschleufe anstatt in die Anseilschleufe, obwohl ihm der Unterschied zwischen diesen beiden Schlaufen zuvor schon erklärt worden war.

Marlene forderte daraufhin Sarah auf, den Partnercheck bei ihrem Freund Stefan durchzuführen. Sarah führte den Partnercheck durch und Marlene überprüfte, ob Sarah den Partnercheck korrekt durchführte, ohne jedoch die Schleufe, in die das Seil eingehängt wurde, zu kontrollieren. Niemandem fiel auf, dass das Seil in die falsche Schleufe eingehängt war.

Stefan kletterte los und Marlene sicherte ihn. Als er ganz oben angekommen war, fragte Marlene Stefan, ob er bereit zum Abseilen wäre und forderte ihn dann auf, sich ins Seil zu setzen. Stefan tat dies und Marlene begann, ihn abzuseilen. Dabei riss die Materialschleufe an Stefans Gurt und Stefan stürzte auf den Hallenboden. Er verletzte sich schwer.

Stefan klagte Marlene und begehrte von ihr Schadenersatz, unter anderem auch € 34.000,- an Schmerzensgeld.

## 2. Wie das Gericht entschied

Das Gericht entschied, dass die Schuld an dem Unfall zu drei Vierteln Marlene und zu einem Viertel Stefan (als eigenes Mitverschulden) traf. Daher wurde Marlene dazu verpflichtet, drei Viertel des geforderten Schadenersatzes an Stefan zu bezahlen. Laut Urteil übernahm Marlene durch ihre Erklärung, Stefan und Sarah zum Klettern „mitzunehmen“, freiwillig sogenannte „Sorgfaltspflichten“. Diese Pflichten hätten nicht nur die Erläuterung der Sicherungstechnik, sondern auch die Kontrolle der

1) (OGH 13.9.2012, 6Ob91/12v)

2) (Sämtliche Namen sind frei erfunden.)

ordnungsgemäßen Sicherung umfasst. Laut Urteil reichte es nicht aus, dass Marlene die ebenfalls unerfahrene Sarah einen Partnercheck bei Stefan durchführen ließ. Vielmehr hätte Marlene, die ja wusste, dass Stefan die Sicherungstechnik nicht beherrschte, in Erwägung ziehen müssen, dass Stefan ein Fehler passiert. Deshalb hätte Marlene auch selbst – unabhängig vom Partnercheck durch Sarah – prüfen müssen, ob Stefan richtig gesichert war. Aus dem Urteil geht auch hervor, dass die Haftung Marlenes nicht unbedingt auf die Übernahme einer „Führerrolle“ zurückgeht. Vielmehr sei die bereits erwähnte freiwillige Übernahme von Sorgfaltspflichten maßgeblich.

### 3. Tourenführer aus Gefälligkeit

Im vorliegenden Fall passierte der Unfall in einer Sportkletterhalle.

Es gab bereits verschiedene ähnlich gelagerte Fälle, in denen die Gerichte über die Haftung von sogenannten „Tourenführern aus Gefälligkeit“ entschieden (vgl. den Beitrag im Snowsport Magazin Nr. 08, Ausgabe Mai 2010). Diese Entscheidungen betrafen meist Unfälle bei Berg- oder Schitouren.

Ein „Tourenführer aus Gefälligkeit“ ist jemand, der als erprobter Tourengänger einen Neuling animiert, sich ihm aufgrund seines technischen Könnens, seines Erfahrungspotentials, seines Alters oder seiner Autorität anzuvertrauen und mit ihm auf Tour zu gehen.

Den „Tourenführer aus Gefälligkeit“ treffen erweiterte Schutz- und Sorgfaltspflichten. Er muss z.B. auf gefährliche Situationen und Fehler hinweisen und darf Gefahren nicht „verniedlichen“. Verstößt der „Tourenführer aus Gefälligkeit“ gegen diese Sorgfaltspflichten und verletzt sich derjenige, der sich ihm anvertraut hat, haftet er für den Schaden.

Allein, weil jemand eine Tour plant oder die Führung übernimmt, haftet er noch nicht als „Tourenführer aus Gefälligkeit“. Maßgeblich ist die ausdrückliche oder schlüssige (sich aus den Umständen ergebende) Übertragung bzw. Übernahme von Verantwortung (vgl. Punkt 5).

### 4. Kletterführerin aus Gefälligkeit?

Im hier behandelten Fall hat das Gericht nicht ausdrücklich gesagt, ob es sich bei Marlene um eine „Kletterführerin aus Gefälligkeit“ handelte oder nicht.

Für Marlenes Haftung war laut Urteil nicht ausschlaggebend, ob sie eine Führungsrolle innehatte oder nicht.

Es kam vielmehr darauf an, dass Marlene freiwillig Sorgfaltspflichten übernahm, indem sie im Bewusstsein, dass Stefan und Sarah keine Klettererfahrung hatten, erklärte, die beiden zum Klettern „mitzunehmen“. Im Rahmen dieser freiwillig übernommenen Pflichten hätte Marlene laut Gericht genau(er) kontrollieren müssen, ob Stefan korrekt im Seil eingebunden ist. Im Ergebnis haftet Marlene jedoch ähnlich wie ein „Tourenführer aus Gefälligkeit“ für den Schaden aufgrund des Kletterunfalls.

### 5. Fazit

Wer in der Ausübung einer Sportart Erfahrung hat und Unerfahrene zu dessen Ausübung mitnimmt, muss sich vor Augen halten, dass er dadurch in den meisten Fällen freiwillig Verantwortung übernimmt. Diese Verantwortung äußert sich in Schutz- und Sorgfaltspflichten gegenüber den mitgenommenen Freunden und/oder Bekannten.

Diese Übernahme von Verantwortung braucht nicht ausdrücklich zu geschehen. Meist ergibt sie sich aus der Situation, wie

im vorliegenden Fall, in dem Marlene dem bekanntermaßen unerfahrenen Stefan das Klettern „zeigen“ wollte. Der Erfahrene haftet für Schäden, die den unerfahrenen Teilnehmern aufgrund von Verletzungen der Schutz- und Sorgfaltspflichten entstehen.

Ob diese Haftung mit der Rolle als „Tourenführer aus Gefälligkeit“ oder – wie hier – mit einer freiwilligen Übernahme von Sorgfaltspflichten begründet wird, ist letztlich gleichgültig. Im Grunde stellt ja auch das Auftreten als „Tourenführer aus Gefälligkeit“ eine freiwillige Übernahme von Sorgfaltspflichten dar.

Wer Unerfahrene in die Ausübung einer Sportart „hineinschnuppern“ lassen oder einweisen möchte, z.B. indem er sie zum Schifahren, auf Berg- oder Schitouren oder zum Klettern mitnimmt, sollte daher Folgendes beachten:

- Gefahren, Techniken, gebotenes Verhalten und typische Fehler sollten vor Ausübung der Sportart eingehend erläutert werden.
- Die korrekte Anlegung und Handhabung der Ausrüstung und das richtige Verhalten bei der Sportausübung sollte vom Erfahrenen selbst, auch laufend, kontrolliert werden. Der Unerfahrene sollte auf Fehler und Fehlverhalten unverzüglich hingewiesen werden.
- Bei Anzeichen einer Überforderung oder Selbstüberschätzung sollte der Unerfahrene hierauf angesprochen und auf die damit konkret verbundenen Gefahren aufmerksam gemacht werden. Allenfalls ist eine Umkehr (bei Touren) oder ein Abbruch der Einweisung geboten.
- Gefahren (z.B. Absturzgefahr) und Schwierigkeiten (z.B. plötzliches Schlechtwettereinbruch, schwierige Schnee- oder Felsbedingungen) dürfen nicht verschwiegen, verharmlost oder bestritten werden. Vielmehr sollte vor diesen gewarnt und das richtige Verhalten erklärt werden.
- Insbesondere bei (längeren) Touren ist auch zu empfehlen, sich regelmäßig nach dem Befinden des Unerfahrenen zu erkundigen. ■

---

### Dr. Georg Huber, LL.M. Rechtsanwalt

Greiter Pegger Kofler &  
Partner  
Maria-Theresien-Straße 24  
6020 Innsbruck  
Tel. 0512-57 18 11  
Fax: 0512-58 49 25  
greiter@lawfirm.at  
www.lawfirm.at

